

Wahrnehmungen von dem Beweisgegenstand verschaffen kann, um sich auf dieser Grundlage von einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen, müssen Beweisgegenstände grundsätzlich in der Haupt Verhandlung vorgelegt werden (§ 51 Abs. 1). Läßt sich der Beweisgegenstand im Original nicht bis zur Hauptverhandlung unverändert erhalten oder erfordert seine Verwertung Untersuchungsmethoden, die sich nicht in der Hauptverhandlung durchführen lassen, oder würde die unmittelbare Beweiserhebung unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig sein, so dürfen anstelle des Originals auch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen von dem Beweisgegenstand Objekt der Besichtigung sein.

Der Begriff „Besichtigung“ schließt sowohl augenscheinliche als auch andere sinnliche Wahrnehmung ein. *Die Besichtigung des Beweisgegenstandes durch das Gericht ist die Prozeßhandlung, mittels derer das Gericht während der Beweisaufnahme an Hand von Beweisgegenständen (Objekten der Besichtigung) Beweis erhebt.*

Fragerecht der Beteiligten

Aus der Verantwortung, die jedem Gerichtsmitglied für alle Entscheidungen des Gerichts obliegt, ergibt sich das gleiche Recht und die gleiche Pflicht jedes Richters, an die Vernommenen nach deren Vernehmung durch den Vorsitzenden Fragen zu richten. Paragraph 229 ist die gesetzliche Grundlage für das Fragerecht, das gleichzeitig auch die Stellung der Schöffen als gleichberechtigte Richter unterstreicht.

Wenn das Gericht keine Fragen mehr an den Vernommenen hat, dürfen die dazu berechtigten Beteiligten — in der im Gesetz angegebenen Reihenfolge — direkt Fragen an den Vernommenen stellen. Das Fragerecht besitzen außer den in § 229 genannten Beteiligten die Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter (§ 70), die Organe der Jugendhilfe (§ 71), der als Beistand zugelassene gesetzliche Vertreter des volljährigen Angeklagten (§ 68) und der Sachverständige (§ 42 Abs. 2). Die Strafprozeßordnung erwähnt kein Fragerecht eines Zeugen, Geschädigten oder Kollektivvertreters. Sie können den Vorsitzenden um die Stellung bestimmter Fragen ersuchen. Erachtet er es als

zweckmäßig, kann der Vorsitzende entweder die Frage selbst stellen oder dem Ersuchenden die direkte Fragestellung gestatten.

Das Fragerecht muß auch dann gewährt werden, wenn die mündliche Vernehmung von Zeugen, Mitbeschuldigten oder Sachverständigen durch die Verlesung von Schriftstücken oder die Wiedergabe anderer Aufzeichnungen ersetzt worden ist. In diesen Fällen sind die Gerichtsmitglieder und die Beteiligten berechtigt, Fragen zum Inhalt des Verlesenen an den Angeklagten, die Zeugen, die Kollektivvertreter, den Sachverständigen zu stellen.

Nachdem der Vorsitzende eine Beweisperson vernommen hat, dauert das Fragerecht bis zu deren Entlassung bzw. bis zum Schluß der Beweisaufnahme an. Unabhängig davon, ob die Berechtigten ihr Fragerecht schon einmal ausgeübt haben, können sie es bis zum Schluß der Beweisaufnahme geltend machen. Tritt das Gericht nach Schluß der Beweisaufnahme erneut in die Beweisaufnahme ein, so lebt das Fragerecht des Berechtigten gegenüber allen nicht entlassenen Beweispersonen wieder auf.

Die Aufgabe des Vorsitzenden, die Hauptverhandlung so zu leiten, daß die Beweisaufnahme auf ebenso zuverlässigem wie kurzem Wege zur Wahrheitsfeststellung führt, verpflichtet ihn, jede ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Frage zurückzuweisen (§ 229 Abs. 3). Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die zur Fragestellung Berechtigten die Entscheidung des Gerichts anrufen. Dieses entscheidet nach geheimer Beratung durch Beschluß endgültig über die Zulassung der Frage.

Das Gericht soll das Fragerecht als Bestandteil des Mitwirkungsrechts der Beteiligten am Strafverfahren nicht nur gewähren, es soll vielmehr die Hauptverhandlung so leiten, daß die Berechtigten auch Gebrauch vom Fragerecht machen, und so ein vielseitiges Zusammenwirken des Gerichts mit den Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts während der Beweisaufnahme zustande kommt.

Befragung des Angeklagten

Nach jeder Vernehmung einer Beweisperson, nach jeder Wiedergabe einer Aufzeich-